

8 DLRG-Katastrophenschutz Ausbildung

Der Einsatz im Großschadens- und Katastrophenfall stellt an das eingesetzte Personal hohe Anforderungen, die über die normalen Anforderungen des Rettungsschwimmens und Wasserrettungsdienstes hinausgehen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde eine Reihe von Ausbildungsgängen geschaffen, die zur Vorbereitung auf die Mitwirkung im Katastrophenschutz dienen und Basis für weitergehende Ausbildungen sind.

8.1 Grundlagenausbildung

8.1.1 Helfergrundausbildung

Die Helfergrundausbildung, die jeder im Katastrophenschutz mitwirkende Helfer der DLRG durchlaufen soll, ist Voraussetzung für weitergehende Lehrgänge.

8.1.1.1 Voraussetzungen

Mindestalter 17 Jahre

Mitgliedschaft in der DLRG

gültige Fachausbildung Wasserrettungsdienst (4.1.1)

8.1.1.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil.

Ausführungsbestimmungen:

Eine Zensur der Prüfung findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse „bestanden“ und „nicht bestanden“. Es müssen beide Prüfungsteile bestanden werden, wobei eine Wiederholung auch eines Prüfungsteiles möglich ist.

8.1.1.2.1 Praktische Prüfung

In Ergänzung zur Fachausbildung Wasserrettungsdienst ist eine Einsatzsituation nachzustellen. Der Prüfling soll nachweisen, daß er die Maßnahmen eines Einsatzablaufes innerhalb der Gefahrenabwehrstrukturen beherrscht. Die Übung sollte als Abschluß der Ausbildung in Form einer Gruppenübung absolviert werden. Die Inhalte richten sich nach Bundesrecht und den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

8.1.1.2.2 Theoretische Prüfung

Für die theoretische Prüfung ist ein Prüfungsbogen zu verwenden. Die Inhalte richten sich nach Bundesrecht und den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

8.1.1.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Ausbildung und Prüfung sind Ausbilder/Prüfer Katastrophenschutz (8.8.1) im speziellen Auftrag ihres Landesverbands.

8.1.1.4 Sonstige Regelungen

8.1.1.4.1 Ausbildung

Die Ausbildung wird in den Landesverbänden, Bezirken oder Ortsgruppen durchgeführt. Die Teilnahme an Ausbildungsseminaren und die Abnahme von Prüfungselementen in verschiedenen Gliederungen ist zulässig.

Ausführungsbestimmungen:

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan bzw. dem Curriculum Katastrophenschutz - Handbuch KS - zu entnehmen.

8.1.1.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung des Teilnahmenachweises wird durch die örtliche Gliederung vorgenommen. Der Teilnahmenachweis ist unter Nummer **.../811/...** mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

8.2 Zusatzausbildung

Die fachspezifischen Ergänzungslehrgänge sind als Fortbildung anzusehen und sollen die praktischen und theoretischen Kenntnisse im Aufgabenbereich der Gefahrenabwehr ergänzen.

8.2.1 Zusatzausbildung Bootsführer KatS

8.2.1.1 Voraussetzungen

Mitgliedschaft in der DLRG

DLRG-Bootsführerschein

Helfergrundausbildung

8.2.1.3 Berechtigung zur Ausbildung

Berechtigt zur Ausbildung sind Mitarbeiter im speziellen Auftrag ihrer Gliederung oder ihres Landesverbandes.

8.2.1.4 Sonstige Regelungen

8.2.1.4.1 Ausbildung

Die Ausbildung wird in den Landesverbänden, Bezirken oder Ortsgruppen durchgeführt. Die Teilnahme an Ausbildungsseminaren in verschiedenen Gliederungen ist zulässig.

Ausführungsbestimmungen:

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan bzw. dem Curriculum Katastrophenschutz - Handbuch KS - zu entnehmen.

8.2.1.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung des Teilnahmenachweises wird durch die örtliche Gliederung oder den Landesverband vorgenommen. Der Teilnahmenachweis ist unter Nummer **.../821/...** mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

8.2.2 Zusatzausbildung Rettungstaucher KatS**8.2.2.1 Voraussetzungen**

Mitgliedschaft in der DLRG
gültiger DLRG-Rettungstauchschein
Helfergrundausbildung

8.2.2.3 Berechtigung zur Ausbildung

Berechtigt zur Ausbildung sind Tauchlehrer II im speziellen Auftrag ihrer Gliederung oder ihres Landesverbandes.

8.2.2.4 Sonstige Regelungen**8.2.2.4.1 Ausbildung**

Die Ausbildung wird in den Landesverbänden, Bezirken oder Ortsgruppen durchgeführt. Die Teilnahme an Ausbildungsseminaren in verschiedenen Gliederungen ist zulässig.

Ausführungsbestimmungen:

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan bzw. dem Curriculum Katastrophenschutz - Handbuch KS - zu entnehmen.

8.2.2.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung des Teilnahmenachweises wird durch die örtliche Gliederung oder den Landesverband vorgenommen. Der Teilnahmenachweis ist unter Nummer .../822/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

8.2.3 Zusatzausbildung Kraftfahrer KatS**8.2.3.1 Voraussetzungen**

Mitgliedschaft in der DLRG
Helfergrundausbildung

Unterweisung gemäß der Richtlinie zur Führung von Kraftfahrzeugen in der DLRG

Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis

8.2.3.3 Berechtigung zur Ausbildung

Berechtigt zur Ausbildung sind Mitarbeiter im speziellen Auftrag ihrer Gliederung oder ihres Landesverbandes.

8.2.3.4 Sonstige Regelungen

8.2.3.4.1 Ausbildung

Die Ausbildung wird in den Landesverbänden, Bezirken oder Ortsgruppen durchgeführt. Die Teilnahme an Ausbildungsseminaren in verschiedenen Gliederungen ist zulässig.

Ausführungsbestimmungen:

Die Stundenaufteilung ist dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan bzw. dem Curriculum Katastrophenschutz - Handbuch KS - zu entnehmen.

8.2.3.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung des Teilnahmenachweises wird durch die örtliche Gliederung oder den Landesverband vorgenommen. Der Teilnahmenachweis ist unter Nummer **.../823/...** mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

8.3 Führungsausbildung

Da jeder Einsatz im Katastrophenschutz "geführt und geleitet" werden muß, ist das Verständnis des Führungsvorgangs und die Kenntnis des organisatorischen Ablaufes von grundsätzlicher Bedeutung.

8.3.1 Unterführerausbildung

In der Unterführerausbildung werden die theoretischen und praktischen Kenntnisse für Trupp- und Gruppenführer vermittelt.

8.3.1.1 Voraussetzungen

Mindestalter 18 Jahre

Mitgliedschaft in der DLRG

Helfergrundausbildung

Nachweis der Teilnahme an einer Einsatzlehre-Fortbildung

Ausführungsbestimmungen:

Die Mitgliedschaft und die Helfergrundausbildung muß vor Beginn der Ausbildung nachgewiesen werden.

Bei vorliegender Ausbildung zum Taucheinsatzleiter (6.3.3) oder zum Wachleiter (4.3.1) können Teilbereiche der Ausbildung entfallen.

8.3.1.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Ausführungsbestimmungen:

Die zwei Prüfungsteile sind:

praktische Prüfung - taktische Führung eines Trupps oder einer Gruppe

theoretische Prüfung - Erarbeitung von Lösungsvorschlägen anhand von Fallbeispielen

8.3.1.2.1 Praktische Prüfung

Es ist die Befähigung nachzuweisen, anhand von Einsatzsituationen in der Gefahrenabwehr einen Trupp oder eine Gruppe leiten und führen zu können. Ferner wird die Fähigkeit überprüft, die eingesetzten Geräte und Materialien in ihrer praktischen Anwendung zu erklären.

Ausführungsbestimmungen:

Es ist eine Einsatzsituation (Schadenslage) mit Störfaktoren aus der täglichen Praxis der Gefahrenabwehr nachzustellen. Der Prüfling soll nachweisen, daß er die Situation richtig erkennen kann und in der Lage ist, die Anforderungen eines Unterführers zu erfüllen.

8.3.1.2.2 Theoretische Prüfung

Es ist eine Themenstellung aus dem Bereich der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes in Form einer schriftlichen Arbeit darzustellen und anhand von Lösungsvorschlägen zu erläutern.

8.3.1.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Berechtigt zur Abnahme der Prüfung sind Ausbilder/Prüfer Katastrophenschutz (8.8.1) im speziellen Auftrag ihres Landesverbands.

8.3.1.4 Sonstige Regelungen**8.3.1.4.1 Ausbildung**

Die Ausbildung wird in den Landesverbänden oder Bezirken durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Die Stundenaufteilung ist dem Ausbildungsrahmenplan bzw. dem Curriculum im Handbuch KS zu entnehmen. Zusätzlich sind die landesrechtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen.

8.3.1.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung des Teilnahmenachweises wird durch die örtliche Gliederung oder den Landesverband vorgenommen. Der Teilnahmenachweis ist unter Nummer .../831/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

8.3.1.4.3 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Unterführerausbildung ist unbegrenzt gültig. Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildung ist sicherzustellen.

8.3.2 Einsatzleiter- und Zugführerausbildung**8.3.2.1 Voraussetzungen**

Mitgliedschaft in der DLRG

Unterführerausbildung

mindestens dreijährige Tätigkeit als Unterführer

Befürwortung durch den Landesverband

Ausführungsbestimmungen :

Die Mitgliedschaft und die Unterführerausbildung muß vor Beginn der Ausbildung nachgewiesen werden. Bei besonderer Eignung und Bedarf kann das Präsidium von den zeitlichen Voraussetzungen abweichen.

8.3.2.2 Leistung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Ausführungsbestimmungen:

Die zwei Prüfungsteile sind:

praktische Prüfung: Einsatzleitung / Arbeiten in einer Technischen Einsatzleitung

theoretische Prüfung: Fallbearbeitung aus dem Themenbereich Stabsarbeit/KatS-Organisation

8.3.2.2.1 Praktische Prüfung

Es ist die Befähigung nachzuweisen, komplexe Einsatzsituationen in der Gefahrenabwehr zu lösen.

Ausführungsbestimmungen:

Es ist eine Einsatzsimulation mit Störfaktoren nachzustellen. Schwerpunkte der Prüfung ist die Zusammenarbeit verschiedener Organisationen bzw. Fachdienste und das Führen von größeren Einheiten.

8.3.2.2 Theoretische Prüfung

Es werden Lösungsvorschläge aus der Problematik der Stabsarbeit unter besonderer Berücksichtigung der Einsatzorganisation und Einsatzabwicklung erwartet (schriftliche Beantwortung des vorgelegten Fragenkomplexes).

8.3.2.2.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die von der Technischen Leitung des Präsidiums eingesetzt wird.

8.3.2.4 Sonstige Regelungen

8.3.2.4.1 Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung wird an der zentralen Ausbildungsstätte der DLRG durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Die Stundenaufteilung ist dem Ausbildungsrahmenplan bzw. dem Curriculum im Handbuch KS zu entnehmen.

8.3.2.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Einsatzleiterlizenz wird durch den Landesverband vorgenommen. Sie ist unter Nummer **.../832/...** mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren und gilt gleichzeitig als Nachweis der absolvierten Zugführerausbildung.

8.3.2.4.3 Gültigkeitszeitraum / Verlängerung

Die Lizenz ist für vier Jahre gültig und wird für weitere vier Jahre verlängert, wenn der Inhaber an einer hierfür anerkannten Fortbildungsveranstaltung des Landesverbands oder Präsidiums teilgenommen hat

8.8 Ausbilder / Prüfer Katastrophenschutz

Für die verantwortliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des Katastrophenschutzes ist eine besondere Ausbilder- und Prüferqualifikation erforderlich

8.8.1 Ausbilder / Prüfer Katastrophenschutz**8.8.1.1 Voraussetzungen**

Mitgliedschaft in der DLRG

abgeschlossene Ausbildung als Einsatzleiter im KatS

Feststellung der Neigung und Eignung für die Ausbildung und Assistenz bei der KatS-Ausbildung.

Befürwortung des zuständigen Landesverband oder des Präsidiums

8.8.1.2 Leistung der Prüfung**8.8.1.2.1 Gemeinsamer Grundblock (allgemeine Lehrbefähigung)**

Nach Vorliegen aller Eingangsvoraussetzungen muß ein Lehrgang zum Erwerb der allgemeinen Lehrbefähigung in der DLRG absolviert werden. Dieser Lehrgang ist fachübergreifend und für alle Ausbildungsgänge zum Erwerb spezieller Lehrqualifikationen verbindlich. Ausnahmen können durch den Landesverbandsvorstand oder das Präsidium zugelassen werden, wenn der Bewerber die nötigen methodischen, organisatorischen und innerverbandlichen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben hat.

8.8.1.2.2 Fachausbildung für die spezielle Ausbilderqualifikation

In der anschließenden Fachausbildung wird die Ausbilderqualifikation für den Bereich KatS erworben. Hierzu gehören folgende Module:

Vertiefung der Kenntnisse der Einsatz- und Führungslehre

Vertiefung der rechtlichen Kenntnisse im KatS und der Gefahrenabwehr

technische Hilfsmittel im Einsatz

Ausführungsbestimmungen:

Aufgrund nachgewiesener Qualifikationen, wie zum Beispiel die abgeschlossene Ausbildung zum Ausbilder/Prüfer Wasserrettungsdienst (4.8.1), können einzelne Module anerkannt werden.

8.8.1.2.3 Prüfung

Die Prüfung ist in Form von Lehrproben zu den Inhalten der einzelnen Module abzulegen.

Ausführungsbestimmungen:

Die Einbindung in bestehende Lehrgänge ist zum Nachweis der Lehrproben möglich. Die Leistungen sind von einer Prüfungskommission zu bewerten.

8.8.1.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung zum Erwerb der Lehrqualifikation für den Katastrophenschutz erfolgt durch Multiplikatoren KatS im speziellem Auftrag des Landesverbandes oder des Präsidiums.

8.8.1.3.1 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission des zuständigen Landesverbandes oder des Präsidiums abgelegt.

Der in den Landesverbänden gebildeten Prüfungskommission gehören an:

der Technische Leiter des Landesverbandes oder sein Vertreter

der Referent für Katastrophenschutz des Landesverbandes oder sein Vertreter

vom Landesverband benannte Multiplikatoren Katastrophenschutz

Die beim Präsidium eingesetzte Prüfungskommission wird von der Technischen Leitung des Präsidiums benannt.

8.8.3.4 Sonstige Regelungen

Die Lehrgänge zum Erwerb der Ausbilderqualifikation Katastrophenschutz werden in den Landesverbänden oder beim Präsidium durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Die Stundenaufteilung, insbesondere die notwendigen Module, sind dem entsprechenden Ausbildungsrahmenplan bzw. dem Curriculum "Ausbilder/Prüfer im Katastrophenschutz" im Handbuch KS zu entnehmen.

8.8.3.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Ausbilderlizenz wird durch den Landesverband vorgenommen. Sie ist unter Nummer .../833/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

8.8.3.4.3 Gültigkeitszeitraum/Verlängerungen

Die Lizenz ist für vier Jahre gültig und wird für jeweils weitere vier Jahre verlängert, wenn der Inhaber an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen des Landesverbandes oder des Präsidiums teilgenommen hat.

8.9 Multiplikator / KatS

Für die Aus- und Fortbildung der Ausbilder/Prüfer im Bereich des Katastrophenschutzes sind Multiplikatoren zuständig. Es handelt sich hierbei um erfahrene Ausbilder/Prüfer, die nach einer entsprechenden Prüfung im Auftrag der Technischen Leitung des Präsidiums oder des Landesverbandes diese Aufgabe wahrnehmen.

8.9.1 Multiplikator Katastrophenschutz

8.9.1.1 Voraussetzungen

Mitgliedschaft in der DLRG

gültige Ausbilderlizenz (8.8.1)

Befürwortung des zuständigen LV oder des Präsidiums

8.9.1.2 Leistungen der Prüfung

Es sind ausreichende Kenntnisse über die Durchführung von Weiter- und Fortbildungsseminaren für Ausbilder und Prüfer im Bereich des Katastrophenschutzes nachzuweisen.

Ausführungsbestimmungen:

Die Einbindung in bestehende Lehrgänge ist zum Nachweis der Befähigung möglich. Die Leistungen sind von einer Prüfungskommission zu bewerten.

8.9.1.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Multiplikatoren-Qualifikation für den Katastrophenschutz erfolgt durch eine auf Bundesebene eingerichtete Prüfungskommission.

8.9.1.3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird von der Technischen Leitung des Präsidiums benannt.

8.9.1.4 Sonstige Regelungen**8.9.1.4.1 Ausbildung**

Die Lehrgänge zum Erwerb der Multiplikator-Qualifikation werden an der zentralen Ausbildungsstätte der DLRG durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Die Stundenaufteilung ist dem Ausbildungsrahmenplan bzw. dem Curriculum Multiplikatoren-Ausbildung Katastrophenschutz im Handbuch KS zu entnehmen.

8.9.1.4.2 Ausstellung und Registrierung

Die Ausstellung der Multiplikatorenlizenz wird durch das Präsidium vorgenommen. Sie ist unter Nummer **.../891/...** mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren

8.9.1.4.3 Gültigkeitszeitraum /Verlängerungen

Die Lizenz ist vier Jahre gültig und wird für jeweils vier Jahre verlängert, wenn der Inhaber an einer Fortbildungsveranstaltung des Landesverbandes oder des Präsidiums teilgenommen hat.

IV Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten der Prüfungsordnung werden in fast allen Bereichen des Einsatzes erhöhte Anforderungen an die Bewerber für Sonderqualifikationen gestellt. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die neu geschaffene Fachausbildung Wasserrettungsdienst, die für die Mehrzahl der Fachbereiche des Einsatzes (z.B. Bootsführerschein oder Rettungstauchschein) eine Eingangsvoraussetzung darstellt. Dies gilt auch im Rahmen der Prüfungsordnung Katastrophenschutz für die Helfergrundausbildung.

Auch aus dem neu konzipierten Feld der Einsatzlehre und Einsatztaktik gibt es verschiedene Eingangsvoraussetzungen (bei der Unterführerausbildung die Einsatzlehre-Fortbildung und beim Ausbilder/Prüfer die abgeschlossene Einsatzleiterausbildung).

Solange die neuen Ausbildungsgänge (und damit die Eingangsvoraussetzungen) nicht in der Breite umgesetzt sind, müssen ausreichend bemessene Übergangsbestimmungen geschaffen werden.

Der formale Aufbau der Übergangsbestimmungen entspricht dem des Abschnitts III. Dementsprechend werden auch die gleichen Gliederungsnummern benutzt.

Die Übergangsbestimmungen laufen am 31.12.2000 aus und werden danach aus der Prüfungsordnung herausgenommen.

8 DLRG-Katastrophenschutz Ausbildung

8.1.1 Helfergrundausbildung

Solange keine abgeschlossene und gültige Fachausbildung Wasserrettungsdienst vorliegt, wird diese ersetzt durch:

- Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber; letzte Abnahme zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als drei Jahre
- abgeschlossene Erste-Hilfe-Ausbildung von mindestens acht Doppelstunden, die zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf.
- Teilnahme an einer Sprechfunkausbildung (mindestens DLRG-Sprechfunkzeugnis)

8.3.1 Unterführerausbildung

Solange keine Einsatzlehre-Fortbildung vorliegt, wird diese ersetzt durch eine vergleichbare Qualifikation nach landesrechtlichen Vorgaben.

8.8.1 Ausbilder/Prüfer Katastrophenschutz

Solange keine abgeschlossene Ausbildung als Einsatzleiter im KatS vorliegt, wird diese ersetzt durch eine vergleichbare Qualifikation nach landesrechtlichen Vorgaben.